

**S**ir hernach = benannte Anton  
Joseph / des Keil. Röm. Reichs Graf  
von Auersperg / Freyherr auf Schön- und Seis-  
senberg / Herr deren Herrschaften / Kreuz / und  
Oberstein / Liechtenwald / Samabor, Landspreis/  
Rascina, und Thurnamhardt; Obrist, Erb. Land- Marschall /  
und Obrist, Erb. Cammerer in Crain / und der Windischen March /  
der Römisch, Kaiserl. Königl. und Apostolischen Majestät /  
würklich geheimer Rath / Cammerer / und Landes, Hauptmann  
in Crain. Und N. einer Edbl. Landschaft des Herzogthums  
allda Präsidet, und Berordnete. Geben all- und jeden Geist-  
und weltlichen Herren / und Landleuthen / Grund- Herrschaften/  
Gültens, Inhabern / Verwaltern / Pflegern / dann denen Landes-  
fürstlichen Städt- und Märkten nebst Erbiethung unsers Dienst/  
und Grusses deren Gebühr nach hiemit zu vernehmen.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät unsere Aller-  
gnädigste Frau / und Erb- Landesfürstin hätten vermög gnädigster  
Resolution de dato Wienn den 27<sup>ten</sup> elapsi, intimatd Lanbach den  
14<sup>den</sup> currentis unter andern an dieses Land bey demahligen noth-  
bringenden Kriegs- Umständen allermildest gestellten Postulatis die  
sammmentliche Dominia mit einen Darlehen à 6. per Cento Interes-  
se so gestalten zu belegen befunden / daß jegliches Dominium à Pro-  
portione deren besitzenden Hüben à 6. pr. Hüben gerechnet das  
ausfolgende Quantum abführen / selben aber zu leichter Erzei-  
gung gestattet seyn solle / zu den selbes betreffenden ganzen Darles-  
hens- Betrag seine vermöglichere Unterthanen allenfalls mit einem  
leidentlichen das Vermögen nicht übersteigenden Betrag mit bezies-  
hen / und folglich von diesen proportionirte Ratas einbringen könn-  
ne / nur müste in diesem Fall bey der Geld- Abfuhr eine ordentliche  
Individual- Verzeichnuß deren concurrirenden Unterthanen mitge-  
bracht werden / damit sodann jeglichen Concurrenten über das von  
ihme præstirte Quantum ein Landschaftlicher Interims- Schein mit  
Verschreibung 6. per Cento Interesse auf seinen Nahmen ausgefer-  
tigt werden könne.

Weiters haben Allerhöchst- gedacht Kaiserl. Königl. Aposto-  
lische Majestät gnädigst anbegehret / daß die Dominia, und Un-  
terthanen den Vorspanns- Beytrag / so wie solcher nach denen vor-  
jährigen Ausschreibungen mit ein Drittl auf die Dominia, und  
zwey Drittel auf die Unterthanen zusammen mit 31423. fl. 42. kr.  
ausgefallen ist / unendgeltlich / als nemlich mit ultima Martii, ul-  
tima Aprilis, & ultima Maji unnachbleiblich entrichten sollen.

Gleich



Gleichwie nun die untern 17<sup>den</sup> hujus Ausschüßig versammlet gewesene Eöbl. Land: Stände die Wichtigkeit sowohl / als Nothwendigkeit obgedacht: gnädigster Forderungen reiflich erwogen / und die ungemeyne Erfordernuß / welche eine in 250000. Mann bestehende Armée, ohne auf die andere kostbare Requisite zu gedensfen / unumgänglich erheischet / tief zu Gemüth genommen; Also haben selbte auch diesen allerhöchsten Willen sich Pflicht: schuldigst zu fügen um so weniger einen Anstand genommen; als von einem ergäbigen Geld: Vorschuß Cron / Scepter / die Sicherheit derer Länder / und eines jeden Insassen in particulari abhanger / und in Ermanglung / oder nicht zeitlicher Erlegung dessen einen feindlichen Einbruch / somit einer unerträglichem Dienstbarkeit Thor / und Ansel eröfnet werden müste; wie dann also es nothwendig darauf ankommet / womit dieses angelegentlichste Werk in re, & tempore erzeuget / und in denen nachbestimmten Ratis flüßig gemacht werden möge.

Als erget in Ihrer Röm. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät unserer allergnädigsten Frauen / und Erb: Landes: Fürstin Rahmen / an alle geist: und weltliche Gültens: Besißere / Verwälter / und Pflegere unser ernstgemessener Befehl hiemit / daß dieselbe nach der hieben zu empfangenden Buchhalterischen Repartition die sie betreffende Darlehens: Quotas obbesagter massen binnen drey pro ultimo anseßenden Monath à die recepti, die Vorspanns: Reuition aber alsogleich zum Theil / das ganze Vorspanns: Quantum hingegen längst bis ultima Maji wehrenden Jahrs bey dem Land: schaftlichen General: Einnehmer: Amt ganz gewiß / und bey sonst ohne einiger Rucksicht verhängenden Executions: Mittel baar / und ohne mindesten Abgang abführen / und richtig stellen / beynebens auch die in das Darlehens: Mitlendenden beziehungende Unterthanen bey Erlegung diesfälligen Quanti, um selben pro concurrenti Quantitate die Interims: Scheine ausfertigen lassen zu können / individualiter mit einer bey adelichen Trauen / und Glauben corroborirter Consignation ohne mindesten Hinterhalt anzeigen sollen. Hieran beschiehet allerhöchst: ernennter Kayserl. Königl. Apostol. Majestät gnädigster Willen / und Meinung. Darnach sich dann genau und Pflicht: schuldigst zu richten. Datum Laybach den 21<sup>ten</sup> Martii 1759.

